



Sozialhilfe in Alten- und Pflegeheimen

Zuständige

Behörde: Kreis

Nordfriesland

Marktstraße 6

25813 Husum

Telefon. 04841 / 67 – 0

Fax: 04841 / 67 – 278

Email: seniorenhilfe@nordfriesland.de

Leistungsberechtigte und Begriff der Pflegebedürftigkeit

Personen, die pflegebedürftig im Sinne des § 61a sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Pflegebedürftige Personen im Sinne des Satzes 1 können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

Was ist zu beachten?

Sozialhilfeleistungen sind nach § 2 SGB XII grundsätzlich nachrangig zu gewähren, so dass vorrangig andere Leistungen, wie z.B. der Krankenversicherungsträger, Rentenversicherungsträger, Pflegekassen, Arbeitsämter, etc., in Anspruch zu nehmen sind.

Eine Sozialhilfegewährung kann erst erfolgen, sobald dem Träger der Sozialhilfe der Hilfebedarf bekannt wird. Betreuungskosten, die vor der Antragstellung entstehen, können nicht übernommen werden. Des Weiteren muss mit der Einrichtung, die die Pflege durchführen soll, eine Vergütungsvereinbarung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen gemäß §§ 84, 85, 87.

Sozialgesetzbuch (SGB XI) bestehen.

Sozialhilfe in Heimen (§ 61 SGB XII) setzt voraus:

- Notwendigkeit einer dauerhaften Heimunterbringung (Feststellung erfolgt durch den medizinischen Dienst der Pflegekasse - MDK -).
- Kein ausreichendes Einkommen bzw. Vermögen. Die Vermögensgrenze beträgt zurzeit 10.000,00 € bei Einzelpersonen und 20.000,00 € bei Ehepaaren.
- Keine weiteren bedarfsdeckenden Ansprüche gegen Dritte (z. B. Pflegegeld, Beihilfeansprüche, aber auch privatrechtliche Ansprüche, z.B. aus Verträgen, Unterhalt, Rückforderungsansprüche aufgrund verschenkter Vermögenswerte).

Notwendige Antragsunterlagen:

- Sozialhilfeantrag
(zu beachten: Sozialhilfeleistungen können frühestens nach Kenntnis der Bedürftigkeit gewährt werden, eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen).
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse bei stationärer Pflege, Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen bei stationärer Pflege ist das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2.
- Kontoauszüge der Girokonten der letzten 6 Monate vor Antragstellung.
- Vollständige Kopien der Sparbücher der letzten 10 Jahre.
- Angaben zu Vermögenswerten jeglicher Art (z.B. Wertpapiere, Bausparverträge, Depots, Lebensversicherungen, Sterbevorsorge / Versicherung, Haus- und Grundvermögen, Kraftfahrzeuge).
- Bestätigung Ihres Geldinstitutes, dass keine weiteren Konten, Depots oder ähnliches vorhanden sind bzw. aufgelöst oder übertragen wurden, einschließlich deren Verbundpartner.
- Kopien der neuesten Einkommensnachweise,(z.B. Rentenbescheid oder ähnliches).
- Angaben darüber, ob Sie in den letzten 10 Jahren vor Antragstellung Haus oder Grundvermögen oder sonstiges verschenkt oder veräußert haben.
- Betreuerausweis oder Vollmacht
- Aufnahmemitteilung des Heimes

Seniorenhilfe • Heimpflege